

EINKOMMEN

Der Wohnberechtigungsschein wird in entsprechender Anwendung der [Art. 4 bis 7](#) sowie des Art. [14](#) Abs. 2 und 3 [BayWoFG](#) erteilt. ²Die Einkommensgrenze beträgt

1. für einen Einpersonenhaushalt 14 000 €,
2. für einen Zweipersonenhaushalt 22 000 €,

zuzüglich für jede weitere

zum Haushalt rechnende Person 4 000 €; ³Die Einkommensgrenze nach Satz 2 erhöht sich für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinn des [§ 32](#) Abs. 1 bis 5 des [Einkommensteuergesetzes](#) um weitere 1 000 €. ⁴Gleiches gilt, wenn die Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist.

maßgeblich ist das Gesamteinkommen.

BELEGUNG

Die Wohnberechtigung setzt eine für den Haushalt des Wohnungssuchenden angemessene **Größe des Wohnraums** voraus (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 BayWoFG). ²Angemessen sind:

für Alleinstehende	bis zu 50 m ² Wohnfläche oder bis zu zwei Wohnräume
für zwei Haushaltsangehörige	bis zu 65 m ² Wohnfläche oder bis zu drei Wohnräume
für drei Haushaltsangehörige	bis zu 75 m ² Wohnfläche oder bis zu drei Wohnräume
für vier Haushaltsangehörige	bis zu 90 m ² Wohnfläche oder bis zu vier Wohnräume;

für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich diese Wohnfläche um 15 m², die Zahl der Wohnräume um eins. ³Für jeden Haushaltsangehörigen, der nicht nur vorübergehend auf einen Rollstuhl angewiesen ist, erhöht sich diese Wohnfläche zusätzlich um 15 m². ⁴Eine Küche von 18 m² und mehr zählt als Wohnraum. ⁵Es muss nur jeweils die Raumzahl oder die Wohnungsgröße eingehalten werden (z.B. hält eine Wohnung mit drei Wohnräumen für drei Haushaltsangehörige auch dann die maßgebliche Wohnungsgröße ein, wenn die Grundfläche 75 m² übersteigt).